

Gemeinde Brunn

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunn

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Brunn vom 27.01.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderung der Hauptsatzung erlassen.

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brunn vom 19. 11.2002/21.01.2003, veröffentlicht am 10.03.2003 im Amtsblatt „Nachrichten des Amtes Neverin“, letzte Änderung durch die 1. - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.07.2005, veröffentlicht am 08.08.2005 im Amtsblatt „Nachrichten des Amtes Neverin“, wird in den § 5 und 7 wie folgt geändert:

§ 5

Bürgermeister, Stellvertreter

- (1) bleibt bestehen
- (2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
 1. Im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze bis 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 400,00 € der Leistungsrate.
 2. Im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € je Ausgabefall.
 3. Bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehn, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.200,00 €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenzen von 51.000,00 €
 4. Im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €.
 5. Im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.100,00 €.
- (3) bis (5) bleiben bestehen


§ 7 Bekanntmachung

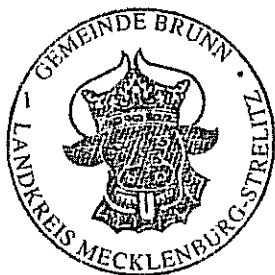
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinde Brunn und des Amtes Neverin erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin INFO“.
Sind öffentliche Bekanntmachungen in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln, um die Öffentlichkeit zu unterrichten. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt unverzüglich nachzuholen.
- (2) bleibt bestehen
- (3) bleibt bestehen
- (4) Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint alle zwei Monate und wird in den Gemeinden des Amtsbereiches des Amtes Neverin in alle Haushalte geliefert und kann im Abonnement beim Schibri Verlag, Am Markt 22 in 17335 Strasburg bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (5) bleibt bestehen

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brunn, den 17.02.2009


Freund
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, dies öffentlich Bekanntzumachen,